

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

17. Abgeordnete
**Mechthild
Dyckmans**
(FDP)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung zu der Legislativen Entschließung des Europäischen Parlamentes vom 21. Oktober 2008 zu dem Entwurf eines Rahmenbeschlusses des Rates über die Europäische Beweisverordnung zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten zur Verwendung in Strafsachen, nach der die Möglichkeit für Deutschland entfallen soll, die Vollstreckung der Europäischen Beweisverordnung bei bestimmten Straftaten von der Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit abhängig zu machen, und wie wird die Bundesregierung für den Fall des Entfallens dieser Möglichkeit der Aufforderung des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksache 15/3831), die(se) Deliktgruppen präziser zu fassen, nachkommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 25. November 2008

Die Bundesregierung hat sich bei den Verhandlungen für die in Artikel 23 Abs. 4 des Entwurfs eines Rahmenbeschlusses vorgesehene Möglichkeit eingesetzt, die Vollstreckung einer Europäischen Beweisverordnung bei den in Artikel 14 Abs. 2 des Entwurfs angeführten Straftaten Terrorismus, Cyberkriminalität, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Sabotage, Erpressung und Schutzgelderpressung sowie Betrug von der Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit abhängig zu machen, sofern für die Vollstreckung der Europäischen Beweisverordnung eine Durchsuchung oder Beschlagnahme erforderlich ist, es sei denn, die Anordnungsbehörde hat erklärt, dass die betreffende Straftat nach dem Recht des Anordnungsstaats die in der abgegebenen Erklärung (Dokument 10100/08) enthaltenen Kriterien erfüllt. Die Bundesregierung ist weiterhin der Auffassung, dass diese Regelung Voraussetzung für eine Zustimmung zum Rahmenbeschluss ist.

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat dem Rat empfohlen, den Entwurf auf der Grundlage der Fassung anzunehmen, die der Rat am 1./2. Juni 2006 politisch geeinigt hat (vgl. Dokument 15138/08). Die Anregungen des Europäischen Parlaments wurden nicht aufgegriffen.